LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

10. Wahlperiode

18.04.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Kulturausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/3372

- 2. Lesung -

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Beckel CDU

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3372 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 18.04.1989 /Ausgegeben: 20.04.1989

4287-2

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3372

Gesetz

über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW)

I. Staatliches Archivgut

- § 1 Aufgaben der staatlichen Archive
- (1) Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instandzusetzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Unterlagen der Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (2) Die staatlichen Archive können auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Sie können die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bei der Schriftgutverwaltung beraten.
- (4) Sie nehmen Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.
- (5) Die Landesregierung kann den staatlichen Archiven andere als in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften genannte Aufgaben übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem staatlichen Archivwesen stehen.

§ 2 Archivgut

- (1) Archivgut sind alle im Archiv befindlichen Unterlagen, die bei den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen entstanden und archivwürdig sind. Es umfaßt Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung, für Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die staatlichen Archive unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW)

- I. Staatliches Archivgut
- § 1 Aufgaben der staatlichen Archive

unverändert

§ 2 Archivgut

unverändert

- (3) Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die die staatlichen Archive von anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben haben.
- (4) Zwischenarchivgut sind die von einem staatlichen Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, aus denen die archivwürdigen Stücke noch nicht ausgewählt worden sind.

§ 3 Ablieferungspflicht

- (1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens 60 Jahre nach Entstehung sind Unterlagen als Zwischenarchivgut dem zuständigen staatlichen Archiv zu übergeben, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.
- (2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die
- personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müßten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
- einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen können vorab zwischen dem zuständigen staatlichen Archiv und der abliefernden Stelle vereinbart werden. Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Kultusminister für seinen Geschäftsbereich oder für Teile seines Geschäftsbereichs im Verwaltungswege einheitliche Regelungen treffen.
- (4) Für programmgesteuerte, mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Darstellung der zu archivierenden Daten vorab einvernehmlich zwischen der abliefernden Stelle und dem zuständigen staatlichen Archiv festzulegen, sofern keine einheitliche Regelung nach Absatz 3 Satz 2 besteht. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

- § 3 Ablieferungspflicht
- (1) unverändert

(2) unverändert

- (3) Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen können vorab zwischen dem zuständigen staatlichen Archiv und der abliefernden Stelle vereinbart werden. fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Kultusminister für ihren Geschäftsbereich oder für Teile ihres Geschäftsbereichs im Verwaltungswege einheitliche lungen treffen.
- (4) unverändert

- (5) Entscheidet das zuständige staatliche Archiv nicht innerhalb eines halben Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, erlischt für diese die Anbietungs- und Ablieferungspflicht.
- (6) Juristische Personen des öffentlichen Rechts - mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 10) -, die der Aufsicht des Landes unterstehen und über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Anforderungen genügt, bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme an. Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die staatlichen Archive können das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Bei der Übernahme kann ein Rücknahmerecht für den Fall vereinbart werden, daß die übergebende Stelle ein Archiv, das archivfachlichen Anforderungen genügt, einrichtet und unterhält. Eine Anbietungspflicht gegenüber den staatlichen Archiven besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv angeboten werden, sofern diese die Verwahrung gemäß § 4 Abs. 7 und 8 und die Nutzung gemäß §§ 5 bis 7 gewährleisten und archivfachlichen Anforderungen genügen. Ein Archiv genügt archivfachlichen Anforderungen, wenn es
- hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder
- von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

§ 4 Verwahrung

- (1) Staatliches Archivgut ist in staatlichen Archiven zu verwahren; es ist unveräußerlich.
- (2) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut aufgrund eines schriftlichen Verwahrungsvertrags in einem anderen hauptamtlich fachlich betreuten Archiv verwahrt werden, wenn dafür ein fachlicher Grund gegeben ist.
- (3) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut an Träger anderer hauptamtlich fachlich betreuter öffentlicher Archive unentgeltlich nur übereignet werden, wenn dies von der Herkunft des staatlichen Archivguts her fachlich geboten und Gegenseitigkeit verbürgt ist.

- (5) unverändert
- (6) unverändert

§ 4 Verwahrung unverändert

- (4) Die staatlichen Archive können Archivgut des Bundes nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes verwahren, soweit es der Ergänzung ihres Archivguts dient.
- (5) Die staatlichen Archive können Archivgut privater Herkunft verwahren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Sie können dabei mit den Eigentümern privaten Archivguts Vereinbarungen treffen, die einen besonderen Umgang mit dem Archivgut entsprechend den Interessen des Eigentümers regeln.
- (6) Die nichtarchivwürdigen Stücke staatlichen Zwischenarchivguts sind solange aufzubewahren, bis die abliefernde Stelle oder deren Rechtsnachfolger sie zur Vernichtung freigegeben hat; erfolgt die Freigabe zur Vernichtung nicht innerhalb von 30 Jahren nach Übernahme, so können sie zurückgegeben werden.
- (7) Die staatlichen Archive haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Sie haben insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen (§ 3 Abs. 2).
- (8) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die staatlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 5 Nutzung durch die abliefernde Stelle

- (1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.
- (2) Absatz 1 gilt für Zwischenarchivgut entsprechend.

§ 5 Nutzung durch die abliefernde Stelle unverändert

§ 6 Nutzung durch Betroffene

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus dem Archivgut und dem Zwischenarchivgut amtlicher Herkunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Rechtsnachfolger von Betroffenen.
- § 7 Nutzung durch Dritte
- (1) Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen gemäß Absatz 2 nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.
- (2) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 80 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 30 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 120 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

§ 6 Nutzung durch Betroffene

- Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut und Zwischenarchivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.
- (2) unverändert
- § 7 Nutzung durch Dritte
- (1) unverändert
- (2) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Ärchivguts bleiben unberührt.
- (3) unverändert

- (4) Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 Satz 3 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
- b) das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und durch Anonymisierung oder andere geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, der Kultusminister.

- (5) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
- a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen, oder
- b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden, oder
- c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
- d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Verschlußsachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle genutzt werden.

- (6) Für die Nutzung von Zwischenarchivgut gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- § 8 Benutzungs- und Gebührenordnung
- (1) Einzelheiten der Benutzung des Archivguts der staatlichen Archive, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Versendung und Ausleihe von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Archive richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebührenordnung.

- (4) Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 Satz 3 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
- b) das Archivgut zu <u>benannten</u> wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und <u>dann</u> durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, der Kultusminister.

(5) unverändert

- (6) unverändert
- § 8 Benutzungs- und Gebührenordnung unverändert

§ 9 Archivgut des Landtags

- (1) Der Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob bei ihm entstandene Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, von ihm selbst archiviert oder dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv zur Übernahme angeboten werden.
- (2) Sofern der Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Einzelheiten der Benutzung in eigener Zuständigkeit.

II. Kommunales Archivgut

§ 10 Kommunales Archivgut

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen.
- (2) Sie erfüllen diese Aufgabe durch
- a) Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder
- b) Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder
- Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv.

Die Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen müssen den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 6 genügen.

- (3) Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen. § 2 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) § 4 Abs. 7 und 8, §§ 6 und 7 gelten entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit. Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten für örtliche und gleichgestellte Stiftungen (§ 2 Abs. 3 StiftG NW) entsprechend.

§ 9 Archivgut des Landtags unverändert

II. Kommunales Archivgut

- § 10 Kommunales Archivgut
- (1) unverändert
- (2) unverändert

- (3) unverändert
- (4) § 4 Abs. 7 und 8, §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend. Ober die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit. Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- (5) unverändert

III. Sonstiges öffentliches Archivgut

§ 11 Sonstiges öffentliches Archivgut

Archivwürdige Unterlagen der in § 3 Abs. 6 Satz 1 genannten Stellen, die eigene Archive im Sinne von § 3 Abs. 6 Satz 6 unterhalten, sind in diese Archive zu übernehmen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Im übrigen gelten für diese Archive § 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7 und 8 sowie §§ 6 und 7 entsprechend, sofern keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheidet der Träger des Archivs.

IV. Schlußvorschriften

III. Sonstiges öffentliches Archivgut

§ 11 Sonstiges öffentliches Archivgut

Archivwürdige Unterlagen der in § 3 Abs. 6 Satz 1 genannten Stellen, die eigene Archive im Sinne von § 3 Abs. 6 Satz 6 unterhalten, sind in diese Archive zu übernehmen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

gelten übrigen für Archive § 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7 und 8 sowie \$\$ 6, 7 und 12 Abs. entsprechend, sofern keine besongesetzlichen Regelungen bestehen. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheidet der Träger des Archivs.

IV. Schlußvorschriften

§ 12 (neu)

Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

- (1) Für Archivgut, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundesarchivgesetz von Stellen des Bundes
 den staatlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2
 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 4
 und 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend.
- (2) Für Archivgut, das Rechtsdes vorschriften Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der \$\$ 8, 10 und 11 Bundesarchivgeunterliegt setz und das von anderen als den in 2 Abs. Bundesarchivgesetz genannten öffentlichen Archiven Stellen übergeben worden gelten ist, § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend.

- § 12 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlichrechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.
- (2) Bestehende Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse am Archivgut werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ <u>13</u> (bisher § 12) Ausnahmen vom Anwendungsbereich unverändert

§ 13 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 14 (bisher § 13)
Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage
nach der Verkündung in Kraft.

4287-12

Bericht

A. Allgemeines

Der Entwurf des Gesetzes über die Sicherung und öffentlichen Archivquts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen -ArchivG NW) wurde Beschluß des Landtags vom 8. September 1988 nach der 1. Lesung an Kulturausschuβ - federführend - und an den Ausschuβ Kommunalpolitik zur Beratung überwiesen.

Der mitberatend beteiligte Ausschuß für Kommunalpolitik hat den vorgenannten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. März 1989 abschließend beraten und ohne Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion angenommen. Dieses Ergebnis wurde dem Kulturausschuß mit Vorlage 10/2125 bekannt gegeben.

Der federführende Kulturausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 5. Oktober 1988, 15. Februar, 8. März und 12. April 1989 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befaßt. In der Sitzung am 15. Februar 1989 führte der Ausschuß eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch.

Bei seiner abschließenden Beratung am 12. April 1989 stimmte der Kulturausschuß dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses einstimmig zu.

B. Beratung

I. Allgemeines

der Einführung in den Gesetzentwurf betonte das Kultusministerium in der Sitzung des Kulturausschusses am Okober 1988 unter Hinweis auf die Plenardebatte vom 8. September 1988, daß sich die Landesregierung bei der ausschlieβlich von der Sorge um Vorlage des Gesetzentwurfs möglichst ungestörte Aufgabenerfüllung öffentlichen Archive habe leiten lassen. ungestörte Eine Aufgabenerfüllung, insbesondere die ungeschmälerte Übernahme historisch wertvoller Unterlagen in die Archive und deren Nutzung durch Dritte sei jedoch wegen jüngeren Rechtsentwicklung im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes ohne gesetzliche Normierung des Archivwesens nicht mehr zu gewährleisten. sei an die Bestimmung des Artikels 4 Landesverfassung, in der Gesetzesvorbehalt ein für alle in die verfassungsmäβig Datenschutzrechte enthalten sei, und an die Ausführungen

des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung in dem Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 zu erinnern. Der Gesetzentwurf sei sowohl hinsichtlich seiner Inhalte als auch hinsichtlich der Abstimmung mit betroffenen und interessierten Kreisen mit sehr großer Sorgfalt vorbereitet worden.

15. Februar 1989 führte der Kulturausschuß mit Vereinigungen der Archivare, den Vertretern der Staatsarchive Archivberatungsstellen, der kommunalen Spitzenverbände und Landesbeauftragten für den Datenschutz eine öffentliche Archivgesetzentwurf durch. Von Anhörungsteilnehmern sind folgende schriftliche Stellungnahmen vorgelegt worden, die ebenfalls mit in die weiteren Ausschußberatungen einbezogen wurden.

Vorlage 10/2034	-	Der Landesbeauftragte für den Daten- schutz Nordrhein-Westfalen
Zuschrift 10/2273	-	Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düs- seldorf
Zuschrift 10/2382	_	Nordrhein-westfälisches Staatsarchiv Münster
Zuschrift 10/2407	-	Nordrhein-westfälischer Städte- und Ge- meindebund
Zuschrift 10/2425	-	Nordrhein-westfälisches Staatsarchiv Detmold
Zuschrift 10/2435	_	Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln
Zuschrift 10/2438		Nordrhein-westfälisches Hauptstaats- archiv, Düsseldorf
Zuschrift 10/2440	_	Archivberatungsstelle Rheinland
Zuschrift 10/2444	-	Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfäli- scher Stadtarchivare, Mönchengladbach
Zuschrift 10/2445	-	Verein deutscher Archivare, München
Zuschrift 10/2446	-	Westfälisches Archivamt, Münster

Bei der Anhörung wurde deutlich, daß im Grunde - bis auf einige wenige Einwände - Einverständnis mit dem Gesetzentwurf besteht. Das Ergebnis dieser Anhörung ist aus dem Ausschußprotokoll 10/1106 ersichtlich.

II. Im einzelnen

Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind - mit Ausnahme des zu § 7 Abs. 2 gefaβten Beschlusses, dessen Abstimmungsergebnis besonders dargestellt wird - einstimmig angenommen worden.

Zu § 3:

Mit der Veränderung des Textes in § 3 Abs. 3 Satz 2 kam der Auschuß einem im Anschluß an die Anhörung vom Landesrech-

nungshof geäußerten Wunsch, ihn und seine nachgeordneten Stellen mit vom Archivgesetz zu erfassen, nach. Die Formulierung "Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde" schließt nunmehr den Landesrechnungshof mit ein.

Der Ausschuß erhielt vom Kultusminister zur Klarstellung bestätigt, daß mit der Bestimmung in § 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 versucht werde, für abliefernde Stellen die Möglichkeit zu schaffen, bei späterem Vorhandensein der erforderlichen Bedingungen das Archivgut wieder in ihren Besitz zu übernehmen, denn soweit es die staatlichen Stellen anbelange, sollten mit dem Archivgesetz keine besonderen Behördenarchive kreiert werden. Ein solches Archiv käme nur für die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes in Betracht.

Zu § 6:

Um eindeutiger hervorzuheben, daß sich ein Auskunftsrecht oder ein Recht auf Einsichtnahme in Archivgut seitens der Betroffenen nur auf Archivgut amtlicher Herkunft beziehen kann, wurde die Formulierung in Absatz 1 entsprechend verändert. Hiermit folgte der Ausschuß einem Anliegen des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Generalregelung für die Sperrfristen von geheimem Archivgut wurde von 80 auf 60 Jahre herabgesetzt. Sofern auf eine natürliche Person bezogen, darf Archivgut im Gegensatz zu der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Frist von 30 Jahren nunmehr bereits frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden. Ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.

Mit diesen Änderungen wird eine Angleichung an die Fristen des in Kraft befindlichen Archivgesetzes von Baden-Württemberg und des Entwurfs eines Archivgesetzes für das Land Hessen vorgenommen.

Die Fristenkürzungen gehen zurück auf einen entsprechenden Antrag der SPD-Fraktion, die hiermit als drittes Bundesland zugunsten von Wissenschaft und Forschung entscheiden und auch ein Zeichen im Hinblick auf eine Anpassung des Bundesarchivgesetzes setzen wollte.

Der Antrag wurde mit den Stimmen aller drei Fraktionen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

Vor der Abstimmung über diesen Einzelantrag machte die CDU-Fraktion deutlich, daß es einerseits zwar zu begrüßen sei, die Fristen im Interesse von Wissenschaft und Forschung zu kürzen, man sich andererseits jedoch auch den Argumenten von Datenschützern nicht verschließen könne und in dieser

Frage unterschiedliche Positionen innerhalb der Fraktion bestünden. Jedenfalls würde die CDU-Fraktion eine solche Fristenänderung nicht boykottieren. Die F.D.P.-Fraktion hatte zuvor erklärt, daß sie nach intensiver Auseinandersetzung entschlossen sei, dem Gesetz auch in dieser Form zuzustimmen.

Zu § 7 Abs. 4:

der Umformulierung der Ausnahmeregelung in Absatz Buchstabe b) zog der Ausschuß Konsequenzen aus der im Hearing gewordenen Problematik der Gesetzentwurf im ursprünglich vorgesehenen "Anonymisierung". Wahl des Begriffs "'benannten' wissenschaftlichen soll Ermessenszuständigkeit im eine Verhältnis Antragsteller zu Archivar vermieden werden, die sich nach Ansicht der Ausschußmitglieder aus der bisherigen Formulierung bestimmten wissenschaftlichen Zwecken" ergeben hätte. Außerdem hätte die ursprüngliche Formulierung nach Meinung der Ausschußmitglieder im Hinblick darauf, daß sich Wissenschaft aus sich selbst heraus definiere, so nicht akzeptiert werden können.

<u>Zu § 10:</u>

Die in Absatz 4 Satz 1 vorgenommene Ergänzung beruht auf der des neuen S 12, der auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verklarung der bundesrechtlichen und der landesrechtlichen Gegebenheiten zustande gekommen ist.

Zu § 11:

Zur Ergänzung der Aufzählung in Satz 2 wird auf die vorgenannte Erläuterung verwiesen.

Zu <u>§ 12 - neu -:</u>

Die Aufnahme des neuen § 12 erfolgte auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zu §§ 10 und 11 verwiesen.

Die neue Bestimmung regelt das Verfahren mit den Unterlagen des Bundes, die nach dem Bundesarchivgesetz in staatliche Archive des Landes gelangt sind und mit solchen, die bundesrechtlichen Vorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Durch den neuen Paragraphen soll zweifelsfrei verdeutlicht werden, daß diese Unterlagen unter das Bundesarchivgesetz fallen.

Die Reihenfolge der bisherigen §§ 12 und 13 ändert sich entsprechend.

Zu § 14 (bisher § 13)

Die Einfügung konkretisiert, wann das Gesetz in Kraft treten soll.

Bei der Schlußabstimmung am 12. April 1989 nahm der Kulturausschuß den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses einstimmig an.

Dr. Beckel Vorsitzender